



Finanzamt Ebersberg

Finanzamt Ebersberg, Schloßplatz 1-3, 85560 Ebersberg

Herrn
Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten

Datum: 24.04.2023
Ihr Zeichen:
Bearbeiter(in): Frau Haberl
Telefon: 08092 267 - 384

Bitte bei Antwort angeben:

Aktenzeichen: 9112/010/33065 - VO3.1 -
1126/23 F
Identifikations- 89 610 275 631
nummer(n):

Eingang 27.04.2023

Pfändungs- und Einziehungsverfügung vom 18.04.2023

Sehr geehrter Herr Dr. Rüter,

hiermit übersende ich Ihnen die für Sie bestimmte Abschrift der Pfändungs- und Einziehungsverfügung.

Diese ist dem Drittschuldner am 20.04.2023 ohne die beiliegende Rückstandsaufstellung zugestellt worden. Die Rückstandsaufstellung ist nur für Ihre Unterlagen bestimmt.

Sie haben sich jeder Verfügung über den gepfändeten Teil der Ansprüche zu enthalten. Sie dürfen ihn daher auch nicht einziehen oder abtreten.

Der in der Pfändungs- und Einziehungsverfügung genannte Gesamtbetrag der geschuldeten Abgaben ergibt sich aus der beigefügten Rückstandsaufstellung.

Sollten Sie mit Zustimmung des Drittschuldners Zahlungen auf die gepfändeten Beträge selbstständig anweisen, ist im Verwendungszweck zwingend das o. g. Geschäftszeichen mit

...

Dienstgebäude
Schloßplatz 1-3
85560 Ebersberg

Öffnungszeiten
Servicezentrum
Montag - Freitag
07:00 - 12:00 Uhr

Ihren Ansprechpartner erreichen Sie tel. in der Kernarbeitszeit von 8 bis 12 Uhr und Montag bis Donnerstag von 14 bis 15 Uhr

Bitte nutzen Sie die Durchwahrmöglichkeit!

E-Mail Internet

poststelle.fa-ebe@finanzamt.bayern.de
www.finanzamt-ebersberg.de

Telefax 08092 267-102

Kreditinstitut
HypoVereinsbank
Bayer. Landesbank

IBAN
DE39 7002 1180 0004 0010 10
DE63 7005 0000 0004 3075 29

BIC
HYVEDEMM418
BYLADEMMXXX

dem Hinweis „Drittschuldnerzahlung“ anzugeben. Sie ermöglichen damit nach vollständiger Begleichung des gepfändeten Anspruchs eine Freigabe des Kontos.

Mit freundlichen Grüßen



Haberl

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Anlagen:

Pfändungs- und Einziehungsverfügung

Rückstandsaufstellung



Finanzamt Ebersberg, Schloßplatz 1-3, 85560 Ebersberg

~~Mit Zustellungsurkunde
Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg
Pfändungsbearbeitung
Sendlinger-Tor-Platz 1
80336 München~~

Datum: 18.04.2023
Ihr Zeichen:
Bearbeiter(In): Frau Haberl
Telefon: 08092 267-0 / -384

Bitte bei Antwort angeben:

Aktenzeichen: 9112/010/33065 - VO3.1 -
1126/23 F

Identifikations-
nummer(n):

Pfändungs- und Einziehungsverfügung

Herr Dr. Arnd Rüter, geb. am 11.04.1950 (Vollstreckungsschuldner),

Haydnstraße 5, 85591 Vaterstetten,

schuldet dem Freistaat Bayern Abgaben in Höhe von 936,36 EUR.

Wegen dieses Anspruchs werden gemäß §§ 309 ff. und insbesondere § 321 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO) gepfändet:

Alle dem Vollstreckungsschuldner gegenwärtig und künftig gegen Sie zustehenden Ansprüche, Forderungen und Rechte aus den bestehenden bankmäßigen Geschäftsbeziehungen (insbesondere aus Zahlungsdienstleistungsverträgen, Kontokorrent-Abreden und Verträgen über andere Bankdienstleistungen) einschließlich sämtlicher Ansprüche aus Kontenbeziehungen, die derzeit bestehen und in diesem Rahmen noch begründet werden, insbesondere auf

- das am Tag der Zustellung der Pfändungsverfügung bestehende Guthaben sowie die Tagess Guthaben der auf die Pfändung folgenden Tage (§ 833a der Zivilprozessordnung (ZPO)).

...

Dienstgebäude
Schloßplatz 1-3
85560 Ebersberg

Öffnungszeiten
Servicezentrum
Montag - Freitag
07:00 - 12:00 Uhr

Ihren Ansprechpartner erreichen Sie tel. in der Kernarbeitszeit von 8 bis 12 Uhr und Montag bis Donnerstag von 14 bis 15 Uhr

Bitte nutzen Sie die Durchwahlmöglichkeit!

E-Mail Internet

poststelle.fa-ebe@finanzamt.bayern.de
www.finanzamt-ebersberg.de

Telefax 08092 267-102

Kreditinstitut
HypoVereinsbank
Bayer. Landesbank

IBAN
DE39 7002 1180 0004 0010 10
DE63 7005 0000 0004 3075 29

BIC
HYVEDEMM418
BYLADEMMXXX

- Gutschrift aller Eingänge, Barabhebung, Durchführung von Überweisungen an sich und an Dritte.
- Auszahlung, Gutschrift oder Überweisung an sich und an Dritte von Kreditmitteln aus bereits abgeschlossenen und künftigen Kreditverträgen (z. B. Kredit oder Überziehungskredit ohne besondere Zweckbindung oder Kredit für betriebliche Zwecke, falls Betriebssteuern geschuldet werden).
- Spareinlagen einschließlich Zinsen aus Sparkonten, Spareinlagen einschließlich Zinsen und Prämien aus prämienbegünstigten Sparverträgen und Guthaben einschließlich Zinsen aus Festgeldkonten sowie deren Kündigung. Zugleich wird angeordnet, dass die über die Spareinlagen ausgestellten Sparurkunden an das Finanzamt herauszugeben sind. Die Kündigung wird hiermit ausgesprochen.
- Herausgabe der in Sonder- und Unterverwahrung in den Depots und Unterdepots für den Vollstreckungsschuldner als Hinterleger aufbewahrten Wertpapiere mitsamt der Eigentumsrechte an den Wertpapieren und auf Herausgabe aller bei Besorgung der Verwahrungsgeschäfte des Vollstreckungsschuldners eingezogenen oder künftig einzuziehenden fälligen Erträge, Erlöse oder sonstige Ausschüttungen sowie Rückzahlungsbeträge. Erfasst ist auch der Anspruch auf Veräußerung der vorstehend genannten Wertpapiere. Es wird angeordnet, dass die Wertpapiere an einen vom Finanzamt beauftragten Vollziehungsbeamten herauszugeben sind.
- Herausgabe der für den Vollstreckungsschuldner als Hinterleger in Sammelverwahrung befindlichen Wertpapiere, den Anspruch auf Herausgabe einer dem Anteil bzw. dem Wertpapierennennbetrag des Schuldners entsprechenden Anzahl von Einzelstücken aus der Sammelverwahrung mitsamt des Miteigentumsanteils des Vollstreckungsschuldners an den sammelverwahrten Wertpapieren sowie bei Verbriefung von Wertpapieren in Sammelurkunden (insbesondere Globalurkunden), den Anspruch auf Übertragung der Buchforderung bzw. auf Umbuchung von Girosammel-Depotgutschriften mitsamt des Miteigentumsanteils des Schuldners an solchen Sammelurkunden. Erfasst ist dabei auch der gegenwärtige und zukünftige Anspruch auf Bereitstellung und Auszahlung des Fruchtanteils (insbesondere des Gegenwerts von Zins- und Gewinnanteilsscheinen) und sonstiger Erträge (unter Einschluss des Gegenwerts fälliger Wertpapiere). Erfasst ist außerdem der Anspruch auf Veräußerung der vorstehend genannten Wertpapiere. Es wird angeordnet, dass die Wertpapiere an einen vom Finanzamt beauftragten Vollziehungsbeamten herauszugeben sind.
- Zutritt zu dem vom Vollstreckungsschuldner bei Ihnen unterhaltenen Stahlkammerfach, Schließfach, Schrankfach oder Safe und auf Ihre Mitwirkung bei dessen Öffnung oder auf Öffnung durch Sie allein. Zugleich wird angeordnet, dass für die Pfändung des Inhalts ein vom Finanzamt beauftragter Vollziehungsbeamter den Zutritt zum Fach zu nehmen hat.

Sie dürfen, soweit die Ansprüche, Forderungen und Rechte gepfändet sind, nicht mehr an den Vollstreckungsschuldner leisten. Der Vollstreckungsschuldner hat sich jeder Verfügung über die Ansprüche, Forderungen und Rechte, soweit sie gepfändet sind, insbesondere ihrer Einziehung, zu enthalten.

Die Einziehung der gepfändeten Ansprüche, Forderungen und Rechte in Höhe des von dem Vollstreckungsschuldner geschuldeten Betrags wird hiermit angeordnet (Einziehungsverfügung, § 314 AO). Die Einziehungsverfügung ersetzt die förmlichen Erklärungen des Vollstreckungsschuldners, von denen nach bürgerlichem Recht die Berechtigung zur Einziehung abhängt.

Sie werden gebeten, binnen zwei Wochen nach Zustellung dieser Pfändungs- und Einziehungsverfügung dem Finanzamt unter Angabe des Geschäftszeichens zu erklären (Drittschuldnererklärung, § 316 AO):

1. ob und inwieweit Sie die gepfändeten Ansprüche, Forderungen und Rechte anerkennen und bereit sind zu leisten,
2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die gepfändeten Ansprüche, Forderungen und Rechte erheben,
3. ob und wegen welcher Ansprüche die gepfändeten Ansprüche, Forderungen und Rechte für andere Gläubiger gepfändet worden sind,
4. ob innerhalb der letzten zwölf Monate im Hinblick auf das Konto, dessen Guthaben gepfändet worden ist, nach § 907 ZPO die Unpfändbarkeit des Guthabens festgesetzt worden ist, und
5. ob es sich bei dem Konto, dessen Guthaben gepfändet worden ist, um ein Pfändungsschutzkonto im Sinne von § 850k ZPO oder ein Gemeinschaftskonto im Sinne des § 850l ZPO handelt; bei einem Gemeinschaftskonto ist zugleich anzugeben, ob der Schuldner nur gemeinsam mit einer oder mehreren Personen verfügungsberechtigt ist.

Ihre Erklärung zu Nr. 1 gilt nicht als Schuldanerkenntnis.

Ihre Verpflichtung zur Abgabe dieser Erklärung ergibt sich aus § 316 AO. Ich weise Sie darauf hin, dass Sie zur Abgabe der Erklärung durch ein Zwangsgeld angehalten werden können. Außerdem haften Sie dem Finanzamt für den Schaden, der aus der Nichterfüllung dieser Verpflichtung entsteht.

Bitte zahlen Sie gepfändete Geldforderungen, soweit sie den oben bezeichneten Betrag nicht übersteigen, bei Fälligkeit auf ein hier genanntes Konto unter Angabe des Geschäftszeichens.

Wird der oben bezeichnete Betrag durch Ihre Zahlung vollständig getilgt, ist die Pfändung erledigt.

Haberl

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rückstandsaufstellung

zur Pfändungs- und Einziehungsverfügung vom 18.04.2023

Lfd. Nr.	Schuldgrund	Fälligkeit	Schuldbetrag EUR	Säumniszuschläge EUR
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -	- 5 -
	Summen		0,00	0,00
	Summe Spalten 4 + 5		0,00	
	Bisher entstandene Vollstreckungskosten		905,00	
	Gebühren dieser Maßnahme		28,60	
	Auslagen für die Zustellung		2,76	
	Gesamtbetrag		936,36	


Dem Vollstreckungsauftrag liegt ein Vollstreckungsersuchen der Staatsoberkasse Bayern in Landshut vom 24.02.2023, Aktenzeichen 5300.9102.3369/324 i.H.v. 905,00 € zugrunde.

Die Höhe des Gesamtbetrages wird in der Spalte "Bisher entstandene Vollstreckungskosten" ausgegeben.

Bisher sind Vollstreckungskosten i.H.v. 31,36 € entstanden.

K4000 00258



Deutsche Post 
FR 25.04.23 1,00
1D 2000 040C
00 DEAA SE1C

Wir bilden aus!
Informationen zur Ausbildung unter:
www.steuer.bayern.de/ausbildung
www.lff.bayern.de/ausbildung

Es ist leider unvermeidbar, dass Sie manchmal mehrere Briefsendungen an einem Tag von uns bekommen. Das Aussortieren der Sendungen wäre jedoch teurer als das zusätzliche Porto. Bitte haben Sie dafür Verständnis.

Zur Abwicklung eines möglichst reibungslosen Post- und Überweisungsverkehrs teilen Sie bitte jede Änderung Ihrer Anschrift und Bankverbindung umgehend mit.

Besten Dank